

Mitteilung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz am 27.08.2024

Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie

Aktuelle wissenschaftliche Studien aus den Bereichen Umweltbezogene öffentliche Gesundheit, Epidemiologie und Toxikologie kommen zu dem Ergebnis, dass das Gesundheitsrisiko durch Luftschadstoffe für den Menschen deutlich größer ist als bisher angenommen. Aus diesem Grund hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) im Jahre 2021 neue Empfehlungen für Grenzwerte in der Luftreinhaltung veröffentlicht.

Basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen und den Empfehlungen der WHO hat die EU-Kommission im Oktober 2022 einen Entwurf zur Novellierung der EU-Luftqualitätsrichtlinie beschlossen. Zusätzlich zu den aktualisierten Grenzwerten - die bis 2030 eingehalten werden müssen - enthält die neue EU-Luftqualitätsrichtlinie eine Pflicht zur jährlichen Reduktion von Luftschadstoffemissionen gegenüber dem Vorjahr.

Der Entwurf wurde im Februar 2024 von Europaparlament und Europäischem Rat verabschiedet und wird aktuell durch den Recht- und Sprachsachverständigenrat der EU geprüft. Nach positivem Bescheid aus diesem Gremium würde die aktualisierte Luftqualitätsrichtlinie voraussichtlich noch in diesem Jahr veröffentlicht. Die Mitgliedsstaaten haben dann zwei Jahre Zeit die Vorgaben in nationales Recht zu überführen.

Aktuell gelten in Deutschland noch die Grenzwerte der 39. Bundesimmissionsschutzverordnung, die wiederum auf der EU-Luftqualitätsrichtlinie aus dem Jahre 2008 basieren. Die aktuell sowie die voraussichtlich zukünftig geltenden Grenzwerte sind in der Tabelle der Anlage 1 aufgeführt.

Im Stadtgebiet von Bielefeld werden die aktuell gültigen Grenzwerte an allen Messstationen eingehalten und bis in das Jahr 2023 ist die gemessene Belastung an allen Messstellen kontinuierlich gesunken. Die aktuell noch gültigen Grenzwerte werden aber auch hier sicher eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass die verkehrlichen Luftschadstoffemissionen durch die Erneuerung der Fahrzeugflotte sowie den Umstieg auf E-Fahrzeuge zukünftig weiter sinken werden. Um die neuen Grenzwerte einzuhalten, könnten jedoch weitere Anstrengungen nötig werden. Die Bestimmungen des Entwurfs sehen vor, dass bereits 2026 ein Luftreinhaltelfahrplan aufgestellt werden muss, sollte absehbar sein, dass die Grenzwerte bis 2030 nicht eingehalten werden. Hierzu sind detaillierte Prognosen nötig.

Die Stadt Bielefeld steht dazu im Austausch mit der Bezirksregierung Detmold, dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, dem Landesamt für Umwelt, Natur und Verbraucherschutz sowie anderen Städten in der Region, die in vergleichbarer Situation sind.

i.A.

gez. Möller

Tabelle 1:

Schadstoff	Mittelungszeitraum	bisherige Grenz- und Zielwerte	Art des Werts	WHO Empfehlung	künftige Grenz- und Zielwerte	Art des Werts
Stickstoffdioxid (NO₂) in µg/m³	1 Jahr	40	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit	10	20	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
	24 Stunden <i>Erlaubte Überschreitungstage</i>	-	-	25 <i>99-Perzentil (d.h. 3-4 d/a)</i>	50 <i>18 d/a</i>	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
	1 Stunde <i>Erlaubte Überschreitungsstunden</i>	200 <i>18 h/a</i>	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit	200	200 <i>3 h/a</i>	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
Stickoxide (NO_x) in µg/m³	1 Jahr	30	Kritischer Wert zum Schutz der Vegetation	19,5	30	Kritischer Wert zum Schutz der Vegetation und natürlicher Ökosysteme
Feinstaub PM₁₀ in µg/m³	1 Jahr	40	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit	15	20	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
	24 Stunden <i>Erlaubte Überschreitungstage</i>	50 <i>35 d/a</i>	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit	45 <i>99-Perzentil (d.h. 3-4 d/a)</i>	45 <i>18 d/a</i>	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
Feinstaub PM_{2,5} in µg/m³	1 Jahr	25	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit	5	10	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit
	24 Stunden <i>Erlaubte Überschreitungstage</i>	-	-	15 <i>99-Perzentil (d.h. 3-4 d/a)</i>	25 <i>18 d/a</i>	Grenzwert zum Schutz der menschlichen Gesundheit

Quelle: Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) 2024